

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

Volksinitiative «für 12 motorfahrzeugfreie und motorflugzeugfreie Sonntage pro Jahr»

Zustandekommen

Gestützt auf den Bericht des Eidgenössischen Statistischen Amtes über die Prüfung der Unterschriften der am 30. Mai 1975 eingereichten Volksinitiative «für 12 motorfahrzeugfreie und motorflugzeugfreie Sonntage pro Jahr» wird

verfügt:

1. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellte Volksinitiative «für 12 motorfahrzeugfreie und motorflugzeugfreie Sonntage pro Jahr» (Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 37^{quater}) ist zustandegekommen, da sie die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 50 000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 116 795 eingereichten Unterschriften sind 115 673 gültig.
3. Veröffentlichung im *Bundesblatt* und Mitteilung ans Initiativkomitee Burgdorfer Initiative, Pestalozzistrasse 20, 3400 Burgdorf.

Bern, den 7. Juli 1975

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler:

Huber

Unterschriften nach Kantonen

Kanton	Unterschriften	
	gültig	tilgung
Zürich	37 875	220
Bern	29 921	64
Luzern	5 289	2
Uri	145	—
Schwyz	937	—
Obwalden	120	—
Nidwalden	152	—
Glarus	290	—
Zug	841	761
Fribourg	877	10
Solothurn	3 196	1
Basel-Stadt	8 658	3
Basel-Landschaft	5 850	3
Schaffhausen	844	—
Appenzel A.-Rh.	355	—
Appenzel I.-Rh.	48	—
St. Gallen	4 731	11
Graubünden	2 090	8
Aargau	4 786	3
Thurgau	2 889	1
Tessin	583	7
Vaud	1 546	18
Valais	474	2
Neuchâtel	1 371	—
Genève	1 805	8
Schweiz	115 673	1 122

Volksinitiative «für 12 motorfahrzeugfreie und motorflugzeugfreie Sonntage pro Jahr»

Die Initiative verlangt die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 37^{quater} mit folgendem Wortlaut:

Art. 37^{quater} (neu)

¹ Am zweiten Sonntag jedes Monats ist im ganzen Hoheitsgebiet der Schweiz jeglicher private Motorfahrzeugverkehr und Motorflugzeugverkehr (inklusive Fahrzeuge mit Hilfsmotor) zu Lande, zu Wasser und in der Luft untersagt, und zwar jeweils von Sonntag 03.00 Uhr bis Montag 03.00 Uhr.

² Der Bundesrat bestimmt die Ausnahmen von diesem Verbot, sowohl in bezug auf die Fahrberechtigung Privater, wie auch in bezug auf die zeitliche Verschiebung dieser Sonntage.

Der *deutsche Text* der Initiative ist massgebend.

Die Initiative ist mit einer *Rückzugsklausel* versehen.

Verfügung über Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der Nationalstrasse N2

(Vom 24. Juli 1975)

Das Eidgenössische Departement des Innern,

gestützt auf Artikel 84 Absatz 2 der Verordnung vom 31. Mai 1963¹⁾ über die Strassensignalsation,

verfügt:

Art. 1

Auf der Nationalstrasse N 2, Teilstrecke Amsteg–Wassen, werden folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen eingeführt:

a. Fahrtrichtung Nord–Süd:

- Anschluss Amsteg 40 km/h
- Amsteg–Meitschligen 80 km/h
- Anschluss Wassen (provisorisches Ende der N 2) ... 100/80/60/40 km/h

b. Fahrtrichtung Süd–Nord:

- Fellibücke–Meitschligen 100 km/h
- Meitschligen–Amsteg 80 km/h
- Anschluss Amsteg 60 km/h

Art. 2

Gegen diese Verfügung kann nach Artikel 72 Buchstabe *a* des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968²⁾ über das Verwaltungsverfahren beim Bundesrat Beschwerde geführt werden.

¹⁾ SR 741.21

²⁾ SR 172.021

Art. 3

Diese Verfügung tritt in Kraft, sobald die entsprechenden Signale aufgestellt sind.

Bern, den 24. Juli 1975

Eidgenössisches Departement des Innern:

Hürlimann

Verfügung über Verkehrsmassnahmen auf Strassen des Bundes

(Vom 1. Juli 1975)

Die Abteilung für Transportdienst und Reparaturen

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁾ über den Strassenverkehr

und auf die Artikel 76 Absatz 4 und 86 Absatz 2 der Verordnung vom 31. Mai 1963²⁾ über die Strassensignalisation

sowie auf die Artikel 2 Absatz 1 und 8 Absatz 3 der Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 21. Januar 1975³⁾ über den militärischen Strassenverkehr

verfügt

I

Auf den nachfolgend aufgeführten Strassen und Grundstücken des Eidgenössischen Militärdepartements werden folgende Verkehrsmassnahmen angeordnet und signalisiert

1. Andermatt Wattenplatz

- Kein Vortritt an der Einmündung der Zufahrtsstrasse zur Normhalle in die Umfahrungsstrasse von Andermatt (Koordinate 165 800 668 350)
- Kein Vortritt bei der Einmündung der sogenannten «Bühlbrücke» in die Gotthardstrasse beim Sudportal des Urnerlochs
- Stopfstrasse bei der Ausfahrt aus dem Kasernenareal beim Zeughaus 2 in die Gotthardstrasse
- Höchstgewicht 25 t auf der sogenannten «Bühlbrücke»

¹⁾ SR **741.01**

²⁾ SR **741.21**

³⁾ AS **1975 319**

2. Biasca, Eidgenössisches Zeughaus

- Stopstrasse an der Nordausfahrt in die Via ai Grotti.

3. Isona, Waffenplatz

- Kein Vortritt an der Ausfahrt aus dem Kasernenareal in die Waffenplatzstrasse.
- Höchstgewicht 4 t auf der Zufahrtsstrasse zur «Ponte di Castello» über den Vedeggio.
- Höchstgeschwindigkeit 60 km/h auf der Waffenplatzstrasse zwischen dem Dorf Isona und dem Eingang zum Kasernenareal.
- Die Verkehrsinsel an der Einfahrt zum Kasernenareal muss in beiden Fahrtrichtungen rechts umfahren werden.
- Parkbeschränkungen auf den markierten Parkplätzen für Besucher, Waffenplatzkommando, Instruktorenfahrzeuge und Dienstfahrzeuge.
- Fussgängerstreifen zwischen den Gebäuden S 1 und S 3.
- Einbahnregelung auf der Verbindungsstrasse zwischen den Gebäuden S 3 und N 7. Die Strasse darf nur in Richtung N 7 befahren werden.

4. Wangen an der Aare, Kasernen- und Zeughausareal

- Fahrverbote
- Stopstrassen
- Fahranordnungen
- Parkbeschränkungen
- Hinweise zur Verkehrsregelung
- Markierungen

Gemäss Signalisationsplänen ATR Nr. 113.05 und 113.06.

Planaufgabe: Waffenplatzverwaltung Wangen an der Aare.

5. Wangen an der Aare, Übungsgelände

- Kein Vortritt an der Einmündung der Zufahrtsstrasse zur Ausbildungshalle in die Walliswilstrasse.
- Kein Vortritt an der Einmündung der Zufahrtsstrasse zum Übungsgelände in die Walliswilstrasse.
- Allgemeines Fahrverbot an der Einfahrt zum Parkplatz für Zivilfahrzeuge der Truppe an der Walliswilstrasse. Gemäss Signalisation ist die Zufahrt für Zivilfahrzeuge der Truppe gestattet.

- Fahrverbot für Motorfahrzeuge am Anfang des am linken Aareufer entlang verlaufenden Rechwegs ab Militärbrücke. Gemäss Signalisation sind Fahrzeuge des Bundes vom Verbot ausgenommen.
- Fahrverbot für Motorfahrzeuge vor der BKW Brücke Richtung Kaserne.
- Fahrverbot für Motorfahrzeuge auf der Verbindungsstrasse Ausbildungshalle – Übungsgelände ab Walliswilstrasse. Gemäss Signalisation ist Fahrzeugen des Bundes die Zufahrt gestattet.
- Signale «Hindernis rechts umfahren» auf der Verkehrsinsel an der Einmündung der Zufahrtsstrasse zum Übungsgelände in die Walliswilstrasse.
- Signale «Hindernis rechts umfahren» auf der Verkehrsinsel an der Einmündung der Zufahrtsstrasse zur Ausbildungshalle in die Walliswilstrasse.
- Höchstgewicht 10 t und Höchstgeschwindigkeit 30 km/h auf der Militärbrücke über die Aare; für Armeefahrzeuge beträgt das militärische Höchstgewicht 43 t.

6. Uster, Eidgenössisches Zeughaus

- Kein Vortritt an der Einmündung der Zeughausausfahrt in die Zürichstrasse.
- Linksabbiegen verboten an der Einmündung der Zeughausausfahrt in die Zürichstrasse.
- Parkieren verboten vor dem Feuerwehrmagazin und vor dem Eingangstor zum Zeughausareal am Marktplatz.
- Parkbeschränkung auf dem Parkplatz beim Verwaltungsgebäude. Gemäss Signalisation ist das Parkieren nur Besuchern gestattet.
- Parkbeschränkung auf dem Parkplatz für das Personal. Gemäss Signalisation ist das Parkieren nur dem Personal gestattet.
- Parkverbotslinien vor dem Feuerwehrmagazin und entlang der Südostseite des Verwaltungsgebäudes.
- Sicherheitslinien an den Ein- und Ausfahrten Marktplatz und Zürichstrasse.
- Parkfelder auf den Parkplätzen für Besucher und Personal.
- Gewichtsbeschränkung 3,5 t an der Auffahrt zur Überdeckung der Tankanlage (nahe der Ausfahrt Zürichstrasse).

7. Thun, Areal Lehrgebäude Reparaturtruppen

- Kein Vortritt an der Einmündung der Zufahrtsstrasse zu den Lehrgebäuden Reparaturtruppen in die Waldeckstrasse.
- Allgemeines Fahrverbot auf der Zufahrtsstrasse. Gemäss Signalisation sind Fahrzeuge des Bundes vom Verbot ausgenommen.
- Parkieren verboten auf dem Vorplatz des Betriebsstoffmagazins.

- Parkbeschränkung auf dem markierten Parkplatz an der Stirnseite des Kommandogebäudes. Gemäss Signalisation ist das Parkieren nur für Besucher gestattet.
- Parkbeschränkungen auf den drei übrigen Parkplätzen. Gemäss Signalisation ist das Parkieren nur für Instruktoren gestattet.
- Parkverbotslinien vor dem Betriebsstoffmagazin.
- Parkfelder auf den Parkplätzen.

8. Thun, Areal Mannschaftskaserne I/II

- Fahrverbote
- Stopstrassen
- Fahrplanordnungen
- Parkverbote
- Parkbeschränkungen
- Hinweise zur Verkehrsregelung
- Markierungen

Gemäss Signalisationsplänen ATR Nr. 103.17/103.18

Planaufgabe: Waffenplatzverwaltung Thun.

9. Thun, Uttigenstrasse

- Kein Vortritt an der Einmündung der Uttigenstrasse in die Regiestrasse.

10. Grolley, Armeemotorfahrzeugpark

- Kein Vortritt an der Ausfahrt des Personalparkplatzes in die Zufahrtsstrasse zum Armeemotorfahrzeugpark.
- Kein Vortritt an der Ausfahrt des Parkplatzes für Zivilfahrzeuge der Truppe auf die Zufahrtsstrasse zum Armeemotorfahrzeugpark.
- Kein Vortritt an der Einmündung der Zufahrtsstrasse zum Armeemotorfahrzeugpark in die Kantonsstrasse Grolley–Ponthaux.
- Verbotene Fahrtrichtung an der Ausfahrt aus dem Personalparkplatz Richtung Kantonsstrasse Grolley–Léchelles.
- Verbotene Fahrtrichtung auf dem Parkplatz für Zivilfahrzeuge der Truppe. Die Zufahrt darf nur über das Nordwestende, die Wegfahrt nur über das Südostende des Platzes erfolgen.
- Die Verkehrsinsel an der Einmündung der Zufahrtsstrasse zum Armeemotorfahrzeugpark in die Kantonsstrasse Grolley–Ponthaux muss in beiden Fahrtrichtungen rechts umfahren werden.

- Parkieren verboten auf den beiden an den Haupteingang angrenzenden Parkplätzen. Gemäss Signalisation ist das AMP-Personal vom Verbot ausgenommen.
- Parkieren verboten auf der Trottoirseite der Zufahrtsstrasse auf ihrer gesamten Länge.
- Sicherheitslinie an der Einmündung der Zufahrtsstrasse in die Kantonsstrasse Grolley-Ponthaux.
- Parkverbotslinien im Bereich der Parkplätze für das Personal.
- Parkfelder auf den Parkplätzen für das Personal und die Zivilfahrzeuge der Truppe.

11. Bern, Eidgenössisches Zeughaus. MWD Werkstatt

- Kein Vortritt an der Einmündung der Zufahrtsstrasse zur MWD Werkstatt in die Sempacherstrasse.
- Einbahnregelung auf der Umfahrung des Vorplatzes beim Servicegebäude. Die Strasse darf nur in nordöstlicher Richtung befahren werden.
- Parkieren verboten auf der gesamten Länge der Zufahrtsstrasse von der Sempacherstrasse her zur MWD Werkstatt. Es sind folgende Ausnahmen signalisiert:
 - a. am nördlichen Fahrbahnrand ist das Parkieren auf dem Teilstück von der Sempacherstrasse bis zur Nordecke der Einstellhalle von 1800 bis 0600 sowie an Sonntagen gestattet;
 - b. am südlichen Fahrbahnrand dürfen auf dem Teilstück von der Nordecke der Einstellhalle bis 8 m vor das Tor bei der Portierloge ab 1800 Dienstfahrzeuge parkiert werden.
- Am Ende der Ausfahrtrampe der unterirdischen Einstellhalle ist das Linksabbiegen verboten.
- Fahrzeuge, die den überdachten Abstellplatz zwischen dem Servicegebäude und der Werkstatt verlassen, müssen nach rechts abbiegen.
- Fahrzeuge, die zwischen der MWD Werkstatt und dem GRD Hochbau in südöstlicher Richtung fahren, müssen am Beginn der Einbahnstrasse am Vorplatz beim Servicegebäude nach links abbiegen.
- Auf folgenden Verkehrsflächen ist das Parkieren gemäss am Boden angebrachten Parkverbotslinien verboten:
 - a. am südlichen Rand der Zufahrtsstrasse zur MWD Werkstatt: im Schwenkbereich des Umzäunungstores;
 - b. entlang der Südostfront des Servicegebäudes.

12. Festungskreis 3

- Gemeinde Realp:
 - Allgemeines Fahrverbot auf der Witenwasserstrasse ab Biel (Koordinate 160 770 / 681 330).

Ausgenommen sind Fahrzeuge des Bundes und solche der Landwirtschaft.

– Gemeinde Andermatt:

- Allgemeines Fahrverbot auf der Stöcklistrasse ab Nätschen (Koordinate 166 500 / 689 800).

Ausgenommen sind Fahrzeuge des Bundes und solche der Landwirtschaft.

- Allgemeines Fahrverbot auf der Bätzbergstrasse ab Abzweigung von der Gotthardstrasse. Ausgenommen sind Fahrzeuge des Bundes.
- Auf allen drei erwähnten Strassen werden weitere Ausnahmegewilligungen durch die Festungswacht Kp 17 Andermatt erteilt.

II

1. Gegen diese Verkehrsmassnahmen kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Eidgenössische Militärdepartement nach Artikel 44 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968¹⁾ über das Verwaltungsverfahren eingereicht werden.
2. Die Verkehrsmassnahmen gemäss den Ziffern 4 und 8 sind in Signalisationsplänen eingezeichnet, die während der Beschwerdefrist bei den erwähnten Planaufgestellen und bei der Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen, Blumenbergstrasse 39, 3000 Bern 25, zur Einsicht aufliegen.
3. Diese Verfügungen treten in Kraft, sobald die entsprechenden Signale aufgestellt sind.

Bern, den 1. Juli 1975

Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen:

Aeberhard

Verfügung über die Genehmigung von Abfertigungsgebühren auf den Flughäfen Zürich und Genf-Cointrin

(Vom 18. Juli 1975)

Das Eidgenössische Luftamt,

gestützt auf Artikel 39 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1948¹⁾ über die Luftfahrt,

verfügt

Die von der Jet-Aviation AG, Basel, mit Gesuch vom 26. September 1974 unterbreiteten Abfertigungsgebühren für die Flughäfen Zürich und Genf-Cointrin werden mit Wirkung ab 1. August 1975 genehmigt²⁾.

Bern, den 18. Juli 1975

Eidgenössisches Luftamt:

1 V. **Künzi**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an beim Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren und ihre Begründung zu enthalten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

4335

¹⁾ SR 748.0

²⁾ Die genehmigten Tarife werden im Luftinformationsblatt (AIC) Nr. 122/75 vom 31. Juli 1975 veröffentlicht.

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1975
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.08.1975
Date	
Data	
Seite	436-447
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 459

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.